



Orientierungsrahmen 2017

Entscheidungshilfe im Rahmen der Ermessensausübung

Gültig ab 04.09.2017

Inhalt

Inhalt	2
Allgemeine Hinweise.....	3
Arbeitgeberleistungen	3
Eingliederungszuschuss	3
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen.....	4
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB).....	4
Arbeitnehmerleistungen	5
Vermittlungsbudget.....	5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Übersicht)	6
Maßnahmen bei einem Träger (MAT)	6
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG).....	8
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger – private Arbeitsvermittlung (MPAV)	8
Einstiegsgeld	9
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	11
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	12
Freie Förderung.....	12
Förderung beruflicher Weiterbildung.....	13

Allgemeine Hinweise	<p>Die zur Entscheidung führenden Gründe sind in VerBIS zu dokumentieren (Ermessensausübung). Vor Bewilligung der Eingliederungsleistung ist ein Fördercheck durchzuführen und entsprechend in VerBIS zu dokumentieren (ausgenommen VB).</p> <p>Die geplante Gewährung von Eingliederungsleistungen, die Ausgabe von Gutscheinen sowie die Bewilligung sind in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.</p> <p>Förderfälle sind bei Gefahr der Überschreitung der Teambudgets mit dem jeweiligen Teamleiter unter Einbeziehung BfdH und dem Bereichsleiter abzustimmen.</p> <p>Die sich jeweils aus den fachlichen Hinweisen ergebenden Fristen und Handlungserfordernisse zum Absolventenmanagement sind einzuhalten.</p>
----------------------------	--

Arbeitgeberleistungen			
Leistungsart	Rechtliche Grundlage	Rechtliche Rahmenbedingungen	Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
<p>Eingliederungszuschuss (Regelförderung)</p> <p>Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III</p>	<p>§§ 88,89 SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit (erschwerter Vermittlung) • Personen mit Defiziten in Bezug auf die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (Minderleistung) • Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen (Vermittlungshemmnis und Minderleistung) <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) • Max. 12 Monate • Bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ab 50 Jahre max. 36 Monate (befristete Regelung bis zum 31.12.2019) (- § 89 S. 3 SGB III) • Nachbeschäftigungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 4 Monaten in Höhe von bis zu 30 % • Höhere Förderungen und solche mit Gesamtförderhöhe ab 2000,00 EUR sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen • Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden

<p>Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen</p>	<p>§ 88 i. V. m. § 90 (1) SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderte und schwerbehinderte Menschen <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) • max. 24 Monate • Degression nach 12 Monaten um 10 % • Eingliederungszuschuss darf 30% nicht unterschreiten • Nachbeschäftigungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 6 Monaten in Höhe von bis zu 50 % • Höhere Förderungen sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen • Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden
<p>Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)</p>	<p>§ 88 i. V. m. § 90 (2) SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a-d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) • Max. 60 Monate • Max. 96 Monate ab 55 Jahren • Degression nach 24 Monaten um 10 % jährlich. • Eingliederungszuschuss darf 30 % nicht unterschreiten • Keine Nachbeschäftigungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 6 Monaten in Höhe von bis zu 50 % • Höhere Förderungen sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen • Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden

Arbeitnehmerleistungen			
Leistungsart	Rechtliche Grundlage	Rechtliche Rahmenbedingungen	Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
<p>Vermittlungsbudget</p> <p>Fachliche Weisungen zum VB</p>	<p>§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Ausbildungsuchende • Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende • Arbeitslose <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung; Achtung: Keine Förderung VB bei Anbahnung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sv-pflichtigen Beschäftigung (z.B. Beamtenlaufbahn) • Förderung auch für die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen (mind. 15 Stunden wöchentlich) Beschäftigung in EU-Staaten, Island Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz • Notwendige und angemessene Kosten • Pauschalen sind zulässig • Förderausschlüsse beachten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Leistungen nach SGB II oder SGB III aufstocken, ersetzen oder umgehen (z.B. bei Teilnahme an MAT oder BAB-förderungsfähiger Ausbildung) ▪ Vorrang anderer (Sozial-)Leistungsträger oder Dritter beachten (z.B. bei Teilnahme an Integrationskurs oder BaföG-förderungsfähiger Ausbildung) 	

		<p><u>Schutzsuchende</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren (z. B. Übersetzungen, Gebühren Prüfung Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen) • Kosten für Übersetzung von Dokumenten, wenn zur Anbahnung einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung erforderlich 	
<p>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Übersicht)</p>	<p>§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III</p>	<p>Maßnahmen bei einem Träger (MAT)/ Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)/ Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)</p>	
<p>Maßnahmen bei einem Träger (MAT)</p> <p>Fachliche Weisungen zu MAT</p>	<p>§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Ausbildungsuchende • Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende • Arbeitslose <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten des Trägers werden übernommen • Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme (Teilnehmerkosten) 	<p><u>MAT Vergabe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der Maßnahmekosten erfolgt über das SzA • Teilnehmerbezogene Kosten werden in Rücksprache mit dem Träger festgelegt: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)

		<p>Maßnahmedauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Dauer der Maßnahme muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. • Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber bis maximal sechs Wochen, bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, maximal zwölf Wochen • Berufliche Kenntnisvermittlung maximal acht Wochen <p>Zugangswege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung von (zugelassenen) Trägern im Rahmen des Vergabeverfahrens. Förderung im Rahmen des Zuweisungsverfahrens. • Zugelassene Träger mit zugelassenen Maßnahmen. Förderung im Gutscheilverfahren (AVGS). Im Gutschein <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitliche Befristung, ▪ regionale Beschränkung möglich. 	<p>Checkliste für die Maßnahmebetreuung:</p> <p>Leitfaden für die Maßnahmeprüfung:</p> <p><u>MAT-Gutschein (AVGS):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerbezogene Kosten: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)
--	--	--	--

<p>Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)</p> <p>Fachliche Weisungen zu MAG</p>	<p>§ 16 (1) S.2 Nr. 2 SGB II i.V.m. §45 SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II Arbeitslose Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme (Teilnehmerkosten) <p>Maßnahmedauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Bis maximal sechs Wochen, bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, maximal zwölf Wochen <p>Zugangsweg</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuweisung Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (Möglichkeit der zeitlichen Befristung und regionalen Beschränkung des Gutscheins beachten) 	<ul style="list-style-type: none"> MAG dürfen nicht genutzt werden, um Urlaubs-/ Krankheitsausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen Besonders kritisch ist die Dauer von Maßnahmen in den Bereichen HOGA- und Handel zu prüfen Teilnehmerbezogene Kosten: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)
<p>Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger – private Arbeitsvermittlung (MPAV)</p> <p>Fachliche Weisungen zu MPAV</p>	<p>§ 16 (1) SGB II i.V.m. §45 SGB III</p>	<p>Ermessensleistung</p> <p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II Arbeitslose 	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV sollte auf drei Monate begrenzt werden

		<ul style="list-style-type: none"> • Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.000 € • Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX kann die Höhe 2.000 bis 2.500€ betragen • Gutschein kann zeitlich befristet und regional beschränkt werden • Förderausschlüsse beachten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausgabe Gutschein MPAV bei Teilnahme an einer MAT mit dem Ziel Vermittlung in Arbeit ▪ Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen 	
<p>Einstiegsgeld</p> <p>Fachliche Weisungen zum ESG</p>	<p>§ 16 b SGB II</p>	<p>Ermessensleistung</p> <p>Förderung durch Einstiegsgeld dient der Überwindung und nicht der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit, Hilfebedürftigkeit soll durch erzielte Erwerbseinkünfte künftig beendet werden, Förderung ist ausgeschlossen, wenn Einnahmen voraussichtlich so gering bleiben, dass eLb dauerhaft auf Leistungen angewiesen sein wird</p> <p>Eckpunkte für die Erforderlichkeit einer Förderung können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme • Prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf • Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden 	

		<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II <p>Fördervoraussetzungen</p> <p>a) Sv-pflichtige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sv-pflichtigen Tätigkeit Minijobs können nicht gefördert werden <p>b) Selbständige Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit sowie der persönlichen Eignung Hilfebedürftigkeit soll durch die Selbständigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden werden <p>Ausgestaltung der Förderung</p> <p>Einzelfallbezogene Bemessung</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundbetrag ESG darf höchstens 50 % des maßgebenden Regelbedarfs betragen Grundbetrag soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in 2 Fällen ergänzt werden (20 % des vollen Regelbedarfes, je Mitglieder der BG 10 % des vollen Regelbedarfes) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei vorheriger Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren ➤ Bei vorheriger Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere in der Person vorliegende Hemmnisse bestehen 	
--	--	--	--

<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen</p> <p>Fachliche Hinweise zu §16c SGB II</p>	<p>§ 16c SGB II</p>	<p>Ermessensleistung</p> <p>A. Darlehen/Zuschuss für die Beschaffung von Sachgütern</p> <p>Die beantragten Mittel sollen individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder Erhalt der selbständigen Tätigkeit sein.</p> <p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben Positive Prognose über individuelle Eignung und künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit Hilfebedürftigkeit soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert werden <p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gewährung Darlehen im Regelfall, Zuschuss im Einzelfall, auch Kombination Zuschuss und Darlehen möglich Zuschüsse max. 5000 €, Darlehen auch darüber hinaus <p>B. Beratung und Kenntnisvermittlung über Dritte</p> <p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II, die selbstständig im Haupterwerb sind 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung nur mit Zustimmung des zuständigen Teamleiters Kapitalbedarfs und Finanzierungsplan muss positive Tragfähigkeit des Unternehmens ausweisen Hilfebedürftigkeit soll für Bestandsselbstständige innerhalb von 12 Monaten und für Existenzgründer innerhalb von 24 Monaten überwunden werden <ul style="list-style-type: none"> Beachtung der Rahmenbedingungen der gesamten BG <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Perspektivische Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit Erhaltung der Selbstständigkeit, Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, Neuausrichtung z.B. durch inhaltli-
---	---------------------	--	---

		<p>Förderrahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung -> Erschließung der persönlichen und betriebswirtschaftlichen Potentiale des eLb • Kenntnisvermittlung -> Vermittlung von Kenntnissen zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (Marketing, Buchhaltung ...) 	<p>che Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebotes, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei unwirtschaftliche Selbständigkeit Unterstützung, um zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen (u.U. Begleitung der Abwicklung), dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
<p>Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung</p> <p>Fachliche Weisungen zu AGH</p>	§ 16d SGB II	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Arbeitsmarktferne Personen, die besondere Unterstützung und Begleitung bedürfen <p>Förderumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren • Kann einmalig auf weitere max. 12 Monate verlängert werden für vorrangig ältere Personen und Personen mit minderjährigen Kindern • Vor jeder erneuten Zuweisung sind vorrangige Maßnahmen zu prüfen, Förderung mit marktnäheren Instrumenten oder Integration 	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Maßnahmedauer soll mindestens ein persönlicher Kundenkontakt stattfinden
<p>Freie Förderung</p> <p>Fachliche Hinweise zur Freien Förderung SGB II</p>	§ 16 f SGB II	<p>Einzelfallförderung</p> <p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • auch Erwerbsaufstocker sind förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfälle sind mit der Teamleitung abzustimmen

		<p>Förderkonditionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind gesetzlich nicht geregelt • Entscheidung durch Jobcenter • Gewährung Förderung als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider • Gesetzliche Leistungen dürfen nicht umgangen oder aufgestockt werden (§ 16f Abs. 2 S. 4 SGB II lässt aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Umgehungs- und Aufstockungsverbot für einen Teil der Langzeitarbeitslosen und eLb U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zu) 	
<p>Förderung beruflicher Weiterbildung</p> <p>Fachliche Hinweise zu FBW SGB II</p>	<p>§ 16 SGB II i.V.m. §81 ff SGB III</p>	<p>Personenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Erwerbsaufstocker <p>Notwendigkeit der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit • Abwendung drohende Arbeitslosigkeit • Wegen fehlender Berufsausbildung <p>Zugang FbW durch Ausgabe BGS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusicherung i.S.v. § 34 SGB X = Rechtsanspruch durch Ausgabe BGS • Bei Einlösen BGS gilt zugesicherte Leistung als erbracht, spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung • Zeitliche Befristung des BGS wird durch die IFK festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung Gültigkeit der Bildungsgutscheine auf max. 6 Wochen • Betriebliche Einzelumschulung ist möglich auch im Rahmen der „Initiative Zukunftstarter“, die sich an 25 bis unter 35 jährigen ohne Berufsausbildung richtet • Prüfung Förderung von Kompetenzmaßnahmen vor Beginn einer Umschulung • Bei Bewilligung der FBW ist die Handlungsstrategie (HS) „Absolventenmanagement“ 1-3 Monate vor Maßnahmeende zu aktivieren • Die Handlungsstrategie läuft 6 Monate bis längsten zur Integration • Geplante Umschulungen sind vor Ausgabe des BGS mit dem Teamleiter abzustimmen

		<p>Gewährung Weiterbildungskosten (sofern die ausgewählte FbW mit den Konditionen des BGS übereinstimmt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten (§ 64 SGB III) • Fahrkosten f. Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (§ 85 SGB III) • Kosten f. auswärtige Unterbringung/Verpflegung (§ 86 SGB III) • Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig i.H.v. 130,00 € monatlich, bei Teilmonaten ggf. anteilig ▪ Wenn im Voraus bekannt ist (z.B. durch Mitteilung in Abtretungserklärung) oder sich aufdrängt (z.B. bei Hortbesuch), dass die tatsächlichen Kosten niedriger sind, sind diese niedrigeren Kosten zu Grunde zu legen 	
--	--	---	--